



Nachgeordnete Ober-, Mittel- und
Unterbehörden der Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-4401
FAX 0228 300-4499
E-MAIL ual-ws1@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Wasserbau
Kußmaulstraße 17
76187 Karlsruhe

BETREFF **Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen**

BEZUG Erlass vom 19.03.1996 – BW 14/52.03.08-01/22 VA 96 –
Erlass vom 09.08.2004 - EW 25/52.03.08-01/2 WSD-SW 04
AZ WS 14/WS15/5242.2/1
DATUM Bonn, 04.05.2009

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der BfG und WSD Mitte hat den „Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen“ erarbeitet. Eingeflossen sind Erfahrungen einzelner Mitarbeiter aus weiteren WSÄ und Abz sowie das Ergebnis der Dezernat R-Tagung vom 16.-18.09.2008.

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine allgemein verständliche, dem fachlichen Maßstab entsprechende sowie den spezifischen Bedürfnissen der WSV gerecht werdende Arbeitshilfe zu sein, um den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Baumprüfer sowie die verantwortlichen Vorgesetzten Rechnung zu tragen.

Der Leitfaden wird hiermit für den Geschäftsbereich der WSV eingeführt und in das Handbuch „Umweltbelange an Bundeswasserstraßen“ (Kap. 1.5) aufgenommen. Er soll sowohl bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch eigene Bedienstete, durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Geschäftsbereich Bundesforst) als auch bei Vergaben an



SEITE 2 VON 2

Dritte zugrunde gelegt werden.

Zur Entlastung der eigenen Personalressourcen bietet es sich an mit der bestehenden „Rahmenvereinbarung über die Wahrnehmung umweltbezogener Aufgaben der WSV durch die BImA“ (Erlass WS 13/5254.2/0 vom 24.09.2008) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Geschäftsbereich Bundesforst) mit der Baumkontrolle zu beauftragen. In diesem Fall obliegt der BImA die in Abschnitt 5 des Leitfadens beschriebene Verantwortung.

Sollte die Durchführung durch eigene Bedienstete erforderlich werden, ist die zuständige Leitung des Außenbezirks verantwortlich für die Baumkontrolle. Sie kann eine sachkundige Mitarbeiterin oder einen sachkundigen Mitarbeiter (Baumprüfer) mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen. Die Bestellung des Baumprüfers erfolgt schriftlich durch die Amtsleitung.

Es wird empfohlen, im Amt einen Koordinator für die Verkehrssicherheit von Bäumen zu benennen. Dieser ist zuständig für die amtsinterne Qualitätssicherung der Baumkontrollen, für die Organisation der Vergaben sowie die Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Die BfG ist beauftragt, basierend auf diesem Leitfaden das bestehende Schulungskonzept in Zusammenarbeit mit der SAF weiter fortzuschreiben. Weiterhin wird die BfG am 11.11.2009 eine Informationsveranstaltung für die WSV ausrichten.

Die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens ist im WSV-Intranet eingestellt unter:

http://intranet.wsv.bvbs.bund.de/fachinformationen/14_klimaschutz_umweltschutz_gewaesse rkunde/umweltschutz/verwaltungsvorschriften/handbuch-umwelt/index.html

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 2201/I Abschn. 2.4 sowie in die VV-WSV 1301 aufgenommen. Die Bezugserlasse werden aufgehoben. Im Hinblick auf die Fortschreibung des Leitfadens bitte ich um Ihren Erfahrungsbericht zum 30.06.2011.

Im Auftrag

gez. Reinhard Klingen